

BVGer E-3520/2013 vom 28. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3520_2013

FR: TAF E-3520/2013 du 28 juin 2013

IT: TAF E-3520/2013 del 28 giugno 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden. (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181).

E. 4

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, es würden keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft des Beschwerdeurteils vom 11. Januar 2012 beseitigen könnten. In den Provinzen des Nordiraks sei der Zugang zur Gesundheitsversorgung zumindest in den Städten gewährleistet, auch wenn in vielen Bereichen veraltete Anlagen, eine ungenügende Infrastruktur und ein Mangel an gewissen Medikamenten und qualifiziertem Personal ein Problem darstelle. Im Bereich der psychiatrischen Versorgung habe sich die Situation in den vergangenen Jahren tendenziell verbessert. Zwischenzeitlich würden verschiedene Spitäler mit speziellen Abteilungen bestehen, in welchen Psychatriepatienten kostenlos medizinisch betreut würden. Die angeführten Krankheiten bildeten kein Vollzugshindernis. Das Medikament Invaga sei auch in den Provinzen des Nordiraks erhältlich, ebenso seien die üblichen alternativen Antipsychotika erhältlich. Zudem sei in den Nordprovinzen sowohl eine lang- als auch kurzfristige ambulante und stationäre psychiatrische Behandlung möglich, beispielsweise im Zheen International Hospital in Erbil. Dem Beschwerdeführer sei es zuzumuten, sich an die vorhandenen medizinischen Einrichtungen zu wenden. Zwar sei die medizinische Versorgungslage nicht auf dem westeuropäischen Niveau, indes sei angesichts der vorhandenen Struktur bei einer Rückkehr nicht eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Es liege keine medizinische Notlage vor. Schliesslich stehe es dem Beschwerdeführer offen, ein Gesuch um medizinische Rückkehrhilfe zu stellen.

E. 5.1

Gemäss dem ärztlichen Zeugnis vom 28. Dezember 2012 wurden beim Beschwerdeführer eine chronisch paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0) diagnostiziert und der Verdacht auf das Bestehen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1), Status nach sekundärem schädlichem Gebrauch von Alkohol, sowie das Bestehen von Zwangsstörungen geäussert (ICD-10: F42.2).

E. 5.2

Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht stellt der Vollzug der Wegweisung keine Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) dar. Eine solche wäre nur dann anzunehmen, wenn ganz ausserordentliche Umstände vorliegen (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004/6 Nr. E. 7 b mit Verweisen), was in casu ganz offensichtlich nicht der Fall ist. Namentlich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 18. Februar 2013 als hafterstehungsfähig erachtet wurde. Zudem hat ihm die Vorinstanz Rückkehrhilfe angeboten und ist, wie die nachfolgenden Erwägungen aufzeigen, auch im Heimatland eine Behandlung grundsätzlich möglich.

E. 5.3

Auf Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund einer medizinischen Notlage kann nur dann geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich gilt dabei die allgemeine und dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist.

E. 5.4

Die Beweiswürdigung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, diese in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Bereits im Entscheid vom 13. Dezember 2011 hat sich die Vorinstanz zur medizinischen Situation im Irak geäußert. In der nun angefochtenen Verfügung hat sie in Berücksichtigung des ärztlichen Berichts vom 28. Dezember 2012 ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen nicht von einer wesentlich veränderten Sachlage im Sinne des Wiedererwägungsrechts und damit von einer Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden könne. Zu Recht hat sie festgestellt, im Nordirak würden hinreichende, wenn auch mit dem schweizerischen Standard nicht vergleichbare, medizinische Einrichtungen zur Verfügung stehen, in welchen die psychischen Probleme des Beschwerdeführers behandelt werden könnten. Auch seien die erforderlichen Medikamente, namentlich das gegenwärtig verabreichte Antipsychotika Invega 6m beziehungsweise entsprechende Alternativen erhältlich. Diese Erkenntnis wird dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer laut seinen eigenen Angaben bereits vor Jahren in seiner Heimat wegen seines psychischen Leidens zumindest vorübergehend erfolgreich behandelt wurde (vgl. Akten BFM B33/10 S. 5 f.). Weiter ist festzustellen, dass in den letzten Jahren ausländische Organisationen im Nordirak neue Zentren für die Behandlung von traumatisierten und psychisch kranken Personen errichtet haben (z.B. Stiftung wings of hope Deutschland oder die Mission of the Kirkuk Center for Torture). Entgegen seiner Ansicht stehen dem Beschwerdeführer damit hinreichende medizinische Einrichtungen sowie die notwendigen Medikamente zur Behandlung seines psychischen Leidens zur Verfügung. Was die Finanzierbarkeit derselben betrifft, so kann der Beschwerdeführer beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312] sowie die Weisungen des BFM vom 1. Januar 2008 betreffend Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe, Ziffer 4.2.5). Nachdem die Mutter dem Beschwerdeführer seinerzeit die Eröffnung eines B._____ finanzierte, ist davon auszugehen, dass sie ihren Sohn auch im Zusammenhang mit seiner medizinischen Behandlung finanziell unterstützen wird. Schliesslich legt der Beschwerdeführer mit dem blossen Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts nicht dar, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht geschlossen habe, aufgrund einer veränderten Situation sei der Vollzug der Wegweisung unzumutbar.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Damit ist das sinngemäss gestellte Gesuch um Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung gegenstandslos geworden und es ist nicht weiter auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe einzugehen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sein Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.